Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Januar 1992

KR-Nr. 189/1991

88. Anfrage

Kantonsrat Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, hat am 23. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 25. Februar 1991 der Strukturellen Besoldungsrevision zugestimmt. Im Entscheid ist festgehalten, dass die Berufsberater in den Klassen 16/17 und 18 eingestuft werden.

Kürzlich hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion die Stellenpläne 1991 für die Jugendsekretariate, denen auch die Berufsberatungen angegliedert sind, festgelegt. Bei diesen Stellenplänen fällt auf, dass für alle Berufsberater die Klasse 17 und nicht etwa 17/18 festgelegt worden ist.

Aufgrund dieser Feststellung frage ich den Regierungsrat an:

- 1. Weshalb ist kein einziger Berufsberater ohne Sonderfunktion in der Klasse 18 der BVO eingestuft worden?
- 2. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass bewährte, gut qualifizierte Berufsberater nicht nur in Ausnahmefällen der Klasse 18 zugeteilt werden sollen?
- 3. Eine allgemeine Anerkennung der Arbeit der Berufsberatung ist weitgehend abhängig vom Einsatz kompetenter, im Umgang mit Ratsuchenden geeigneter Mitarbeiter. Ein Vergleich mit den bisher etwa gleichgestellten Primarlehrern fällt neuerdings zuungunsten der Berufsberater aus. Müsste man nicht, um weiterhin gut qualifizierte Berufsberater einstellen zu können, den Abstand zu vergleichbaren Berufen möglichst gering halten?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Funktion des Berufsberaters ist nach Einreihungsplan zur Beamtenverordnung (BVO) in die Besoldungsklassen 16-18 eingereiht; als Sektorleiter können auch Berufsberater in Klasse 19 eingereiht werden. Nach den zugehörigen Richtpositionsumschreibungen ist für die bei den Bezirksjugendsekretariaten tätigen Berufsberater die Einreihung in Klasse 17, bei Leitung kleinerer Beratungsstellen in Klasse 18 und bei Leitung grösserer solcher Stellen in Klasse 19 BVO vorgesehen.

Das mit einem Mitarbeiterbeurteilungssystem verknüpfte neue Besoldungskonzept gestattet, Beamte oder Angestellte, für die vorzügliche Leistungen ausgewiesen sind, in eine erste und eine zweite Leistungsklasse zu befördern. Unter der genannten Beurteilungsvoraussetzung steht damit dem Berufsberater im Rahmen der Beförderungs- und Bestandesquoten der Aufstieg bis Klasse 19, dem Leiter einer kleineren Beratungsstelle der Aufstieg bis Klasse 20 und jenem einer grösseren solchen Stelle der Aufstieg bis Klasse 21 offen.

Der Primarlehrer ohne Sonderfunktion ist nach der Lehrerbesoldungsverordnung in Klasse 19 BVO eingereiht. Auf begründeten Antrag der Schulpflege kann die Erziehungsdirektion den Aufstieg des Lehrers bei sehr guten Leistungen zweimal um je ein Wartejahr verkürzen und bei ausgewiesenen besonderen Leistungen die Höchstbesoldung zweimal um je eine zusätzliche Stufe erhöhen.

Die Einreihung einer Funktion in einer bestimmten Klasse beruht auf der Arbeitsbewertung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Vergleichen zu Funktionen mit verwandten Anforderungen und Beanspruchungen. Innerhalb dieses Netzes ist für die Funktion Be-

rufsberater der Direktvergleich mit dem Primarlehrer nach den für die Bewertung massgebenden Kriterien nicht zwingend. Beide Funktionen - Berufsberater und Primarlehrer - erfüllen wichtige, jedoch unterschiedliche Aufgaben. Die Bewertung der Funktion und die dieser entsprechende Einreihung in Klasse 17 wie die leistungsgebundene Aufstiegsmöglichkeit des Berufsberaters bis Klasse 19 BVO sind auch in der Relation zur Stellung des Primarlehrers angemessen. Eine Öffnung der Klasse 18 für Berufsberater ohne leitende Funktion müsste bei der gegebenen Vernetzung gleichgerichteten Wünschen anderer Funktionen Tür und Tor öffnen und das ganze Einreihungsgefüge in Frage stellen. Eine Änderung ist deshalb nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 8. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Roggwiller**